

119. Es liegt in der Regel noch keine Urkundenfälschung darin, daß der Täter die beglaubigte Übersetzung einer fälschlich angefertigten oder verfälschten ausländischen Urkunde gebraucht.

II. Straffenat. Urf. v. 21. Januar 1943 g. M. 2 D 450/42.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Das LG. hat den Angeklagten wegen schwerer Urkundenfälschung (§§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 2, 270 StGB.) verurteilt, weil er, um seiner Behörde die arische Abstammung seiner Ehefrau nachzuweisen, von der beglaubigten Übersetzung eines Tauffcheines vom 5. Januar 1931 Gebrauch gemacht hat, der sich auf eine Kirchenbucheintragung der alt-katholischen Kirchengemeinde J. in Kroatien bezieht. Das LG. nimmt an, dieser Tauffchein sei „falsch“ und der Angeklagte habe das gewußt.

Die Revision des Angeklagten führt zur Aufhebung des Urteils, da der Tatbestand des § 270 StGB. i. Verb. m. den §§ 267, 268 StGB. im Urteil nicht rechtlich einwandfrei nachgewiesen ist.

1. Zum Tatbestande des § 270 StGB. gehört, daß eine Urkunde gebraucht wird, die i. S. des § 267 StGB. „verfälscht“ oder „fälschlich angefertigt“ ist (RGSt. Bd. 10 S. 68, 70). Dagegen bezieht sich

der § 270 StGB. nicht auf den Gebrauch einer nur inhaltlich un-
wahren Urkunde. Ob sich das LG. hierüber klar gewesen ist, kann
nach den Ausführungen des Urteils — besonders den Feststellungen
zur inneren Tatseite — zweifelhaft sein.

2. Das LG. sieht ein Gebrauchen der „falschen“ Urkunde ohne
weiteres darin, daß der Angeklagte seiner Behörde eine beglaubigte
Übersetzung des Tausscheines eingereicht hat. Die Auffassung, daß
die beglaubigte Übersetzung einer Urkunde der Urschrift in jedem
Falle gleichzuachten sei, ist rechtsirrig.

Nach ständiger Rechtsprechung des RG. genügt es zum Begriffe
der Urkundenfälschung in der Regel nicht, wenn der Täter nur eine
— wenn auch beglaubigte — Abschrift einer fälschlich angefertigten
oder verfälschten Urkunde gebraucht (vgl. z. B. RGSt. Bd. 40 S. 179,
180, 181, Bd. 59 S. 13, 16, Bd. 69 S. 228, 229, RGUrt. v. 31. August
1940 3 D 390/40 = DR. 1940 S. 1828). Was von einer beglaubigten
Abschrift gilt, muß erst recht von einer beglaubigten Übersetzung gelten,
da diese noch weniger als die beglaubigte Abschrift die sinnliche Wahr-
nehmung der falschen oder verfälschten Urschrift der Urkunde ver-
mittelt. Die — beglaubigte — Abschrift einer Urkunde steht nach der
angeführten Rechtsprechung der Urschrift freilich dann gleich, wenn
die Abschrift kraft gesetzlicher Bestimmung an die Stelle der Urschrift
tritt oder wenn die Abschrift als die von dem angeblichen Aussteller
herrührende Urschrift ausgegeben oder unter Umständen verwendet
wird, die den Anschein erwecken können und sollen, als sei die Ab-
schrift von dem Aussteller der Urkunde oder doch wenigstens mit seiner
Zustimmung zu dem Zwecke hergestellt worden, im Rechtsleben als
Ersatz der Urschrift zu dienen. Nach dieser Richtung hat das LG. den
Sachverhalt aber nicht geprüft; seine bisherigen Feststellungen bieten
keinen Anhalt für die Annahme, daß hier ein solcher Ausnahmefall
gegeben ist.

3. Der Angeklagte kann aber die fälschlich angefertigte oder ver-
fälschte Urschrift des Tausscheines insofern gebraucht haben, als er
die Urschrift der Stelle vorgelegt hat, die die Beglaubigung vor-
genommen hat (RGSt. Bd. 64 S. 33, 41 Nr. 6 Abs. 3).

4. Das LG. geht ohne nähere Prüfung davon aus, daß der
angebliche Tausschein der alt-katholischen Kirchengemeinde in Z.
(Kroatien) als eine — falsche oder verfälschte — ausländische öffent-
liche Urkunde anzusehen sei. Ob es sich dabei aber um eine öffent-

liche Urkunde oder nur um eine beweiserhebliche Privaturkunde handelt, wird sich nur auf Grund einer Auskunft der maßgebenden kroatischen Staatsstelle über die Stellung beurteilen lassen, die die alt-katholische Kirche in Kroatien zur Zeit der angeblichen Ausstellung des Taufscheines eingenommen hat (vgl. übrigens über die für einen inländischen pfarramtlichen Trauschein der römisch-katholischen Kirche maßgebenden Gesichtspunkte das RGUrt. v. 6. Januar 1939 4 D 701/38 = DR. 1939 S. 162 Nr. 4; f. weiter auch RGSt. Bd. 22 S. 118, 120).